

## **Antwort**

zur Einwohneranfrage Nr. UV/0095/2011

der Stadtratssitzung am 19.05.2011 Punkt: 33 ö.S.

### **Betr.: Einwohneranfrage von Oliver Heinen betr. nachhaltige, sozial- und umweltverträgliche Beschaffung**

#### Grundsätzliches:

Nach der geltenden Bestimmung des § 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist die Antwort grundsätzlich in der Sitzung zu verlesen; eine Aussprache findet nicht statt. Die Antwort wird den Ratsmitgliedern und Herrn Heinen nach der Sitzung in Schriftform zugeleitet.

#### Antwort

Der Stadtverwaltung Koblenz ist es ein besonderes Anliegen, insbesondere ökologische und soziale Kriterien bei Auftragsvergaben zu berücksichtigen. Notwendig ist dafür im Vergaberecht eine entsprechende rechtliche Grundlage.

Bei Vergaben über den sog. Schwellenwerten wurde dies 2009 durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) möglich.

Für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte war zunächst eine Änderung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ notwendig. Diese ist zwischenzeitlich erfolgt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 05.11.2009 entschieden, dass nach dem Erlass der Neufassung der oben genannten Verwaltungsvorschrift die Vergaberichtlinien der Stadt bezüglich des Einbringens sozialer Gesichtspunkte geprüft und angepasst werden. Seit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift verfährt die Stadtverwaltung Koblenz gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 06.04.2010 zur „Nichtberücksichtigung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommen Nr. 182 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“. Diese sieht vor, dass die Bieter verbindlich erklären, dass sie keine Produkte anbieten, die gegen das IAO-Übereinkommen Nr. 182 verstoßen. Die Nichtabgabe oder eine wissentliche oder vorwerfbar falsche Erklärung führt zum Ausschluss des Angebotes.

Das "Landesgesetz zur Schaffung tariftreuerechtlicher Regelungen" ist seit 01. März 2011 bei allen Vergaben oberhalb einer geschätzten Auftragssumme i. H. v. 20.000 € ohne Umsatzsteuer anzuwenden. Es ist vom Bieter eine Eigenerklärung abzugeben, in der er sich verpflichtet, den Beschäftigten ein Mindestentgelt zu zahlen. Auch hier führt die Nichtabgabe der Erklärung zum Ausschluss des Angebotes.

Eine Sensibilisierung des Themas ausbeuterische Kinderarbeit in der Gesellschaft ist seit Jahren festzustellen und wurde durch das in der Einwohneranfrage erwähnte Merkblatt sicherlich unterstützt. Sie ist insbesondere als Grundlage für die erfolgten gesetzlichen Änderungen und den Beschluss des Stadtrates anzusehen.

Die Ausschreibungen bei der Umgestaltung des Löhrrondells erfolgten als Vergaben unter dem Schwellenwert seinerzeit vor der Änderung des Vergaberechtes, damit ohne die Notwendigkeit einer verbindlichen Erklärung der Bieter. Eine Rückfrage bei der die Vergabe durchführenden Stelle ergab, dass damals auch die Problematik der ausbeuterischen Kinderarbeit im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten berücksichtigt wurde.